

wichtigsten Vorbedingungen ist die Klärung der Unterschiede in den Grundlagen und Entwicklungsbedingungen der einzelnen Ordenszweige zum besseren Verständnis ihres späteren Auseinanderlebens. Diesem Forschungsproblem soll auch vorliegender Beitrag gelten, der sich mit einer entscheidenden Frage der mittelalterlichen preußischen Geschichte beschäftigt: der Stellung des Deutschen Ordens in Preußen zu Papst und Kaiser. Die engen Bindungen des Ordens seit seiner Gründung zu beiden Universalgewalten bedeuteten nicht nur Vorzug, sondern zugleich Belastung, weil er dadurch auch in die Konflikte zwischen seinen beiden Schutzmächten hineingezogen wurde. Ohne nähere Kenntnis dieser schicksalhaften Doppelbindung bleiben vielfach die Ereignisse der preußischen Ordensgeschichte unverständlich*).

Eines der wichtigsten Probleme in diesem Zusammenhang ist das staatsrechtliche Verhältnis des Ordenslandes⁴⁾ Preußen zum Reich. Die

*) Diese Untersuchung ist erwachsen aus der Beschäftigung mit der Ordensgeschichte unter HM. Friedrich von Sachsen (1498—1510) — s. u. Anm. 169 —, da zur Klärung mancher umstrittener Fragen ein Zurückgreifen auf frühere Zeiten sich als notwendig erwies. Bei der Bearbeitung erschien es zweckmäßig, nicht nur die üblichen Literaturergänzungen in Auswahl zu bringen, sondern sich auch mit dem Aufsatz von Manfred Hellmann, Über die Grundlagen und die Entstehung des Ordensstaates in Preußen, Nachr. d. Gießener Hochschulges. 31 (1962) 108—126 (zit.: Grundlagen), gründlicher kritisch auseinanderzusetzen. Es handelt sich zwar um keine eingehende Untersuchung, doch scheint diese Hochschulrede mit ihren verschiedenen Anregungen und der grundsätzlichen Kritik an der „preußischen“ Forschung einen programmatischen Anspruch zu erheben. Nur auf die in den historiographisch-geschichtsphilosophischen — ganz zu schweigen vom publizistisch-propagandistischen — Bereich tendierende Auseinandersetzung über die Kontinuität zwischen der preußischen Ordensherrschaft und dem späteren Hohenzollernstaat mit anschließender Glorifizierung oder Schuldfrage (Hellmann, Grundlagen, bes. S. 108—113) braucht nicht näher eingegangen zu werden, da sie nicht zum Thema gehört und nur durch konkrete Einzeluntersuchungen geklärt werden kann. — Auf den etwas älteren Aufsatz von Hellmann, Die Verfassungsgrundlagen Livlands und Preußens im MA., Ostdeutsche Wissenschaft 3/4 (1956/57, erschienen 1958) 78—108 (zit.: Verfassungsgrundlagen), wird nur ergänzend zurückgegriffen, da dieser auf die preußischen Verhältnisse nur kurz eingeht und im Urteil zurückhaltender bleibt.

⁴⁾ Zur Vermeidung überflüssiger Mißverständnisse soll der übliche Ausdruck „Ordensstaat“ nicht gebraucht werden, wenn auch für ihn — ebenso wie für jede andere Übertragung des neuzeitlichen Staatsbegriffes auf ma. Verhältnisse — der stillschweigende Vorbehalt der Andersartigkeit gilt. In diesem Fall scheint jedoch die Tatsache, daß der Herrschaftsträger eine geistliche Korporation war, besonderen Anstoß zu erregen; vgl. z. B. die Anm. 12 zitierte Arbeit von Kessel Abschnitt C III. — Die Meinung Hellmanns (Grundlagen S. 121 ff.) allerdings, daß man zunächst nur vom „Missionsgebiet“ oder „bestenfalls Ordensterritorium“ sprechen dürfe, weil erst die Erwerbung des